

den Kompromiß mit ihm nicht mehr nur zu suchen, sondern ihn auch zu schließen. Wenn sie ihn aus innerer Überzeugung heraus anstreben, so werden sie selbst in einem innerstaatlich-gebietsautonomen Siebenbürgen nicht auf eine neuerliche Teilung des Selbstbestimmungsrechts, diesmal zu Lasten der anderen Seite, erpicht sein. Vielmehr werden sie dann wohl auf eine föderative Ordnung hinarbeiten, die gewahrt ist, daß sie dem Zusammenhalt zwischen siebenbürgischer Region und rumänischem Gesamtstaat nur mit den – nicht gegen die – Stimmen der Rumänen einen neuen Sinn verleihen kann und darf.

Der ungarisch-rumänische Nationalitätenkonflikt in Siebenbürgen im Spiegel der Volkszählungen von 1910, 1920 und 1930¹

RALF THOMAS GÖLLNER

Die ungarische Erhebung und ihre Grundlagen

Die Volkszählung aus dem Jahre 1910, durchgeführt von ungarischen offiziellen Stellen, erfolgte nach der Einteilung Siebenbürgens in Komitate (Gespanschaften). Die Kategorisierungsgrundlage war die Muttersprache, das heißt die erfaßte Schriftsprache, da es sich bei der Erfassungsgrundlage bis 1920 um die Schriftsprache und nicht um die gesprochene Sprache handelte².

Die folgenden Tabellen I und II sind aufgeschlüsselt nach Nationalitäten in den entsprechenden Komitaten. Die Komitate decken nicht nur das Gebiet des historischen Siebenbürgen ab, sondern zusätzlich auch das Banat, das Kreischgebiet, Sathmar und Marmarosch.

Tabelle I³

Komitat	Gesamtein- wohnerzahl	Ungarn		Rumänen	
		zahlenmäßige Erfassung	in %	zahlenmäßige Erfassung	in %
Alsó-Fehér; Alba de Jos	221 618	39 107	17,6	171 483	77,4
Arad; Arad ⁴	419 120	121 419	29,0	247 635	59,1
Beszterce-Naszód; Bistrița-Năsăud	127 843	10 737	8,4	87 564	68,5
Bihar, Bihor	488 465	217 275	44,5	256 052	52,4

¹ Gekürzte Fassung einer Seminararbeit bei Prof. Edgar Hösch an der Universität München im Sommersemester 1990.

² Vgl. hierzu ELEMÉR ILLYÉS: Nationale Minderheiten in Rumänien – Siebenbürgen im Wandel. Wien 1981, S. 20, Anm. 53.

³ Entnommen aus: *Magyarságkutató*. Budapest 1988, S. 68–73.

⁴ In diesen für das Komitat Arad genannten Zahlen ist der Kreis Csanád enthalten, der anschließend zu Rumänien kam. Die Bevölkerung setzt sich zusammen aus: 5 229 Ungarn, 9 525 Rumänen und anderen Minderheiten, insgesamt aus 23 755 Personen.

Brassó; Braşov	101 199	35 372	35,0	35 091	34,7
Csík; Ciuc	145 720	125 888	86,4	18 032	12,4
Fogaras; Făgăraş	95 174	6 466	6,8	84 436	88,7
Háromszék; Trei Scaune	148 080	123 518	83,4	22 963	15,5
Hunyad; Hunedoara	340 435	52 720	15,5	271 675	79,9
Kis-Küküllő; Tîrnava Mică	116 091	24 902	30,1	55 585	47,9
Kolozs(vár); Cluj	286 687	111 439	38,9	161 279	56,3
Krassó-Szörény; Caras-Severin ⁵	465 074	33 425	7,2	335 987	72,2
Máramaros; Maramureş	145 069	28 508	19,7	73 576	50,7
Maros-Torda; Mureş-Torda	219 589	134 166	61,6	71 909	32,7
Nagy-Küküllő; Tîrnava Mare	148 826	18 474	12,4	60 381	40,6
Szatmár; Satu Mare	309 295	170 572	55,2	129 257	41,8
Szeben; Sibiu	176 921	10 159	5,7	113 672	64,3
Szilágy; Sălaj	230 140	87 312	37,9	136 087	59,1
Szolnok-Doboka; Solnoc-Dabica	251 936	52 181	20,7	189 443	75,2
Temes, Torontál; Timiş-Torontal	527 366	87 697	16,6	179 562	34,0
Torda-Aranyos; Turda-Arieş	174 375	44 630	25,6	125 668	72,1
Udvarhely; Odorhei	124 173	118 458	95,4	2 840	2,3
Insgesamt in Siebenbürgen:	5 262 896	1 664 425	31,6	2 830 177	53,8

Die Untersuchung der Statistik von 1910 ist von großer Bedeutung, obwohl kaum verwertbares Material über die Methoden der Datenermittlung vorhanden ist. Ihre besondere Bedeutung erhält sie durch die Tatsache, daß sie die letzte ungarische Volkszählung war, die sich auf das gesamte Gebiet Ungarns erstreckte. Obwohl die Volkszählung bei Statistikern der Nachbarstaaten, vor allem wegen der Befragungsgrundlage, auf heftige Kritik stieß, wurden die amtlichen ungarischen Angaben von allen betroffenen (damaligen) Minderheiten bei den Friedensschlüssen vorgebracht⁶. Unter ihnen auch Rumänien, das bei der Pariser Friedenskonferenz ein gebietsforderndes Memorandum vorlegte. Enthalten in diesem Memorandum war die erwähnte ungarische Statistik von 1910, jedoch mit Berichtigungen, die den nationalen Interessen Rumäniens entsprachen. Ziel der »Berichtigung« der Angaben war, die absolute Mehrheit der rumänischen Bevölkerung zu belegen und da-

⁵ Die Komitate Caras und Severin waren zur Zeit der ungarischen Volkszählung ein geschlossener Verwaltungsbezirk. Eine getrennte Zählung fand erst 1930 von rumänischer Seite aus statt.

⁶ Vgl. hierzu *Magyarsághutató*. Budapest 1988, S. 28.

mit die Rechtmäßigkeit der Gebietsforderungen zu untermauern. Es ließ sich nicht leugnen, daß in 16 von 22 hier aufgeführten Komitaten eine rumänische Mehrheit lebte (vgl. Tabelle I), doch berührten die Daten des rumänischen Memorandums Komitate und Kreise mit zum Teil ungarischer Mehrheit oder nicht absoluter rumänischer Mehrheit. Die Daten der ungarischen Volkszählung und die Daten des Memorandums über die geforderten Gebiete (ohne Bánság)⁷ gegenübergestellt⁸, ergeben in den geforderten Gebieten eine Verschiebung des rumänischen Anteils an der Bevölkerung von einer relativen Mehrheit von 48,3% zu einer absoluten Mehrheit von 52,0%. Demgegenüber sank der Anteil der ungarischen Bevölkerung um 7%. Ihr statistischer Rückgang von 2 012 090 auf 1 664 986 und der der deutschen Bevölkerung von 322 383 auf 295 133 vermehrten den statistischen Anteil der rumänischen Bevölkerung von 2 346 478 auf 2 519 215, den der sonstigen Bevölkerungsgruppen von 173 346 auf 365 295⁹.

Diese »Berichtigung« der Daten von rumänischer Seite in dem erwähnten Memorandum war nur möglich, indem sich die Zahlen, die in Paris von rumänischer Seite vorgelegt wurden, nicht auf die sprachliche Verteilung der Bevölkerung bezogen, sondern auf die nationale Herkunft. Dieses wird im folgenden Kapitel im Zusammenhang mit der »Volkszählung« von 1920 näher erläutert werden.

Aus diesen Gründen können die Angaben nicht als wissenschaftlich betrachtet werden, da sie jedoch ein Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung, das heißt für die Grenzveränderungen waren, sind sie von politisch-historischer Bedeutung.

Der Grund für die Forderung dieser Gebiete (Szatmár, Szilágy, Bihar, Arad, Csanád, Teile des Komitates Máramaros, aus dem Kreis Ugocsa den Lauf der Theiß, aus dem Kreis Békés den Lauf der Békés, Békéscsaba, den Fluß und die Stadt Gyula) zusätzlich zum historischen Siebenbürgen, war neben nationalitäten- und machtpolitischen Gründen besonders ökonomischer Natur. »Die heute noch bestehende ungarisch-rumänische Grenze hatte etwa seinerzeit nicht das Allgeringste mit der ethnischen Zugehörigkeit der Lokalbevölkerung, sehr viel aber mit einer Eisenbahnlinie zu tun, die nach dem Willen der

⁷ Das Bánság umfaßt die Komitate Krassó-Szörény (Caras-Severin) und Temes, Torontál (Timiş-Torontal).

⁸ *Die ungarischen Friedensverhandlungen*, Bd III/A, S. 144–154. Nach *Magyarsághutató* a.a.O., S. 57, Anm. 3.

⁹ Ebenda.

Sieger in rumänischen Besitz kommen sollte. Da die Linie naturgemäß große Bevölkerungszentren berührte, schenkte man die weitgehend ungarisch bewohnten Städte Szatmár [...], Nagyvárad [...] und Arad einfach Rumänien.«¹⁰ So verlor Ungarn zwei Drittel seines Staatsgebiets, fast drei Fünftel seiner Bevölkerung und vor allem ein Drittel des eigenen Volkstums¹¹.

Die rumänischen Zählungen und ihre Grundlagen

Ein Vergleich der Zahlen aus den Personenstandserhebungen von 1910 und den darauffolgenden beiden Jahrzehnten erweist sich als recht problematisch, da Rumänien das einzige europäische Land war, das nach dem Ersten Weltkrieg keine den internationalen Regeln entsprechende Personenstandserhebung durchgeführt hat¹². Im Folgenden soll dennoch auf die Schätzungen von 1920 eingegangen werden. Auf sie wird, trotz unscharfer Ergebnisse, öfter Bezug genommen, und sie kann auch als interpretierbarer Nationalitätenspiegel verwendet werden. Es ist durchaus legitim, diese zu betrachten, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Interpretation der Ergebnisse im linearen Vergleich mit denen des Jahres 1910 bis 1930 erfolgt. Ebenso muß der politisch-historische Hintergrund (Erster Weltkrieg, Umsiedlung ungarischer Bevölkerungsgruppen in Siebenbürgen usw.) miteinbezogen werden, um eine möglichst zuverlässige Interpretation zu ermöglichen. Auf die zwischen 1920 und 1930 erfolgten Teilerhebungen oder Schätzungen soll nicht eingegangen werden, da sie ebenfalls keine internationale Gültigkeit haben und methodologisch so zu behandeln wären wie die Schätzungen von 1920.

¹⁰ ANDREAS OPLATKA: Der eiserne Vorhang reißt. Ungarn als Wegbereiter. Zürich 1990, S. 68–69.

¹¹ Vgl. hierzu THOMAS VON BOGYAY: Grundzüge der Geschichte Ungarns. Darmstadt 1990, S. 130.

¹² Vgl. hierzu ILLYÉS a.a.O., S. 39.

Tabelle II¹³

Komitat ¹⁴	Gesamteinwohnerzahl ¹⁵	Ungarn		Rumänen	
		zahlenmäßige Erfassung	in %	zahlenmäßige Erfassung	in %
Alsó-Fehér; Alba de Jos					
1920	214 981	29 852	13,9	173 072	80,5
1930 a	212 749 ¹⁶	24 513	11,5	176 852	83,1
1930 b		24 028	11,3	173 401	81,5
Arad; Arad					
1920	397 375	98 202	24,7	244 871	61,6
1930 a	423 649	96 756	22,8	259 884	61,4
1930 b		92 488	19,5	258 239	61,0
Beszterce-Naszód; Bistrița-Năsăud					
1920	120 469	4 945	4,1	84 753	70,4
1930 a	144 131	7 174	5,0	106 558	73,9
1930 b		7 476	5,2	103 010	71,5
Bihar; Bihor					
1920	490 517	172 850	35,3	276 772	56,4
1930 a	510 318	172 322	33,8	313 404	61,4
1930 b		152 942	30,0	314 109	61,6
Brassó; Braşov					
1920	101 953	33 584	32,9	36 138	35,5
1930 a	168 125	46 798	27,8	85 519	50,9
1930 b		44 761	26,6	83 948	49,9

¹³ Entnommen aus: *Magyarsághkutató* a.a.O., S. 68–73.

¹⁴ Der Personenstandserhebung bzw. -schätzung von 1930, gekennzeichnet mit 1930 a, liegt die angegebene Muttersprache zugrunde, während die Zahlen für 1920 und 1930 b die Nationalitätzugehörigkeit angeben.

¹⁵ Die Zahl stellt die Gesamteinwohnerzahl inklusive der anderen, hier nicht aufgeführten Minderheiten dar.

¹⁶ Die Gesamteinwohnerzahl bezieht sich auf die Addition der Zahlen von 1930 a und 1930 b. In ihnen sind ebenfalls die nicht aufgeführten Minderheiten enthalten.

Csík; Ciuc					
1920	141 126	109 262	77,4	28 630	20,3
1930 a	145 806	124 971	85,7	18 455	12,7
1930 b		120 627	82,7	20 976	14,4
Fogaras; Făgăraş					
1920	93 918	3 975	4,2	86 356	92,0
1930 a	86 039	5 049	5,9	69 685	81,0
1930 b		4 768	5,5	67 375	78,3
Háromszék; Trei Scaune					
1920	143 104	112 471	78,6	28 977	20,3
1930 a	136 122	117 868	86,6	16 748	12,3
1930 b		109 381	80,4	21 759	16,0
Hunyad; Hunedoara					
1920	326 590	39 916	12,2	268 507	83,2
1930 a	332 118	40 375	12,2	277 705	83,6
1930 b		37 584	11,3	272 283	82,0
Kis-Küküllő; Tîrnava Mică					
1920	113 572	31 398	27,6	57 802	50,9
1930 a	149 482	36 461	24,4	83 504	55,9
1930 b		35 306	23,6	80 604	53,9
Kolozs(vár); Cluj					
1920	310 163	93 672	30,2	190 370	61,4
1930 a	334 991	109 165	32,6	206 559	61,6
1930 b		100 759	30,1	204 139	60,9
Krassó-Szörény; Caraş-Severin					
1920	427 197	18 972	4,4	321 070	75,2
- Caraş	200 929	5 113	2,6	142 315	70,8
1930 b		5 032	2,5	139 651	69,5
- Severin	239 586	17 048	7,1	187 021	78,1
1930 b		15 838	6,6	183 412	76,6
Máramaros; Maramureş					
1920	153 350	13 607	8,9	79 482	51,8
1930 a	161 575	14 285	8,8	92 611	57,3
1930 b		11 174	6,9	93 207	57,7

Maros-Torda; Mureş-Turda					
1920	218 688	114 838	52,5	87 150	39,9
1930 a	289 546	133 045	46,0	131 825	45,5
1930 b		123 317	42,6	132 719	45,8
Nagy-Küküllő; Tîrnava Mare					
1920	148 964	16 187	10,8	67 712	45,5
1930 a	147 994	18 094	12,2	68 259	46,1
1930 b		17 419	11,8	66 307	44,8
Szatmár; Satu Mare					
1920	320 747	95 984	29,9	164 827	51,4
1930 a	294 875	94 112	31,9	173 585	58,9
1930 b		74 191	25,2	178 523	60,6
Szeben; Sibiu					
1920	175 691	5 768	3,3	114 606	65,2
1930 a	194 619	9 325	4,8	125 686	64,6
1930 b		9 085	4,7	120 738	62,0
Szilágy; Sălaj					
1920	226 510	70 601	31,2	139 771	61,7
1930 a	343 347	125 544	36,6	191 144	55,7
1930 b		107 662	31,3	192 821	56,2
Szolnok-Doboka; Solnoc-Dabica					
1920	235 852	37 464	15,9	183 248	77,7
1930 a	219 355	34 710	15,8	172 607	78,7
1930 b		33 870	15,4	169 942	77,5
Temes, Torontál; Timiş-Torontal					
1920	489 752	69 364	14,2	171 111	34,9
1930 a	499 443	83 423	16,7	190 705	38,2
1930 b		76 969	15,4	188 020	37,7
Torda-Aranyos; Turda-Arieş					
1920	170 530	41 356	24,2	123 916	72,7
1930 a	183 282	40 676	22,2	137 697	75,1
1930 b		39 214	21,4	136 315	74,4

Udvarhely; Odorhei

1920	119 127	111 415	93,5	4 345	3,6
1930 a	130 282	123 885	95,1	4 888	3,7
1930 b		119 385	91,6	6 382	4,9

Insgesamt in Siebenbürgen

1920	5 140 176	1 325 683	25,8	2 933 486	57,1
1930 a	5 548 363	1 480 712	26,7	3 233 216	58,3
1930 b		1 353 276	24,4	3 207 880	57,8

Die Daten der Volkszählung von 1920 waren im extra für diesen Zweck in Klausenburg gegründeten Statistischen Amt zugänglich. Die Ergebnisse dieser Personenstandserhebung weisen eine Reihe von Fehlern auf, so daß nicht einmal rumänische Statistiker sie seinerzeit für gültig oder brauchbar hielten. Sie enthielten nicht nur eine Reihe von Rechenfehlern, sondern auch methodologische Unzulänglichkeiten. Die Kritik an den zugrundegelegten Methoden der Erhebung sowie die Berichtigung der Rechenfehler faßte Elemér Jakabffy zusammen; sie bildet die Grundlage der hier aufgeführten Zahlen für das Jahr 1920.

Die angesprochene Diskrepanz zwischen den Ergebnissen und Befragungsgrundlagen der ungarischen Personenstandserhebung von 1910 und den Daten des rumänischen Memorandums spiegelt sich nicht nur in der Entscheidung der Friedenskonferenz wider, sondern auch in der Volkszählung vom Dezember 1920. Da fast alle von Rumänien geforderten Gebiete auch abgetreten wurden (Vertragsunterzeichnung war ja schon am 4. Juni 1920 in Trianon), signalisiert die Entsprechung der Ergebnisse ein ähnliches Vorgehen der rumänischen Ausführungsorgane im Dezember 1920 wie das der Vorbereiter des Memorandums. Das Ziel war, wie schon im Memorandum, die Senkung der Zahl der ungarischen Bevölkerung und damit Anhebung der rumänischen Zahlen. Die Methode, dieses zu erreichen, war bei der Frage nach der nationalen Herkunft eine den Absichten entsprechende Kategorisierung. So wurde in Zweifelsfällen unterschiedlich befragt und zugeordnet, das heißt ungarischsprachige Israeliten, magyarisierte Sachsen, Zigeuner usw. wurden, auch wenn sie sich zum Ungarntum bekannten, anderen Nationalitäten zugeordnet. Da, wie schon erwähnt, die geforderten Gebiete bereits fast sieben Monate vorher an Rumänien abgetreten worden waren, kann man dieses Vorgehen nur als Versuch der Rechtfertigung und Stabilisierung des Status quo interpretieren.

Andererseits war die Erhebungsgrundlage der ungarischen Volkszählung ebenfalls zu Recht umstritten. Die Muttersprache, und besonders die Schriftsprache, als alleiniges Kriterium der Kategorisierung ist sehr zweifelhaft und ermöglicht auf diesem Wege die Zuordnung anderer Nationalitäten zur ungarischen.

Komparatistische Deutung

Im Folgenden soll versucht werden, die demographischen Daten aus den beiden vorangegangenen Kapiteln mit Hilfe der politisch-historischen Gesamtkonstellation zu deuten. Die oben erwähnten Fehler oder Korrekturen der jeweiligen Volkszählungen sollen aber nicht als statistische Größen verglichen werden, sondern sollen die Differenzen der jeweiligen Interessen aufzeigen. Ein Nationalitätenkonflikt kann nicht aufgrund eines rein numerischen Vergleichs festgestellt werden, es ist vielmehr notwendig, aus den bisher gezeigten Versuchen die Ergebnisse den tagespolitischen Erfordernissen anzupassen und den entsprechenden Konflikt abzuleiten.

Die ungarische Volkszählung von 1910 ist in ein vielfältiges Interaktionsfeld der internationalen und nationalen Politik eingeflochten. Das 19. Jahrhundert, das Jahrhundert des Nationalismus, ging auch an dem Nationalitätenstaat Ungarn nicht spurlos vorüber. Der Ausgleich von 1867 brachte Ungarn seine Selbständigkeit in den inneren Angelegenheiten, aber auch die daraus folgenden Probleme. Die im Vielvölkerstaat festgeschriebene Hegemonie des ungarischen und deutschen Elements führte zu folgenschweren nationalen Spannungen, und die Nachfolger der Liberalen von 1848 erwiesen sich als unfähig, diese Konflikte zu lösen. Das Nationalitätengesetz von 1868, das auf den ständisch-übernationalen Begriff der *Natio Hungarica* zurückgriff, sollte die inwohnenden Nationalitäten »für gleichberechtigte Mitglieder der einheitlichen und unteilbaren ungarischen politischen Nation«¹⁷ erklären. Dieses Gesetz Nummer 44/1868 wurde jedoch nicht eingehalten, was zu einer weiteren Polarisierung der Gesellschaft führte, insbesondere da die Abgeordneten der Nationalitäten die Dezentralisierung Un-

¹⁷ BOGYAY a.a.O., S. 123.

garns, die Neugliederung einiger Komitate und die territoriale Selbstverwaltung forderten¹⁸.

Problematisch war wohl auch die Formulierung »einheitliche [...] politische Nation«, die im Zeitalter des allmählich aggressiver werden Nationalismus nicht mehr integrierend und überzeugend wirken konnte. Diese Problematik wurde durch die Kodifizierung des Ungarischen als Staatssprache verstärkt, was wiederum den Versuch einer Magyarisierung der Randgebiete bewirkte.

Als erstes grundlegendes Kriterium ist die Einteilung in Komitate zu erwähnen. Eine solche Unterteilung in kleinere Verwaltungs- und Zählheiten ist aus mehreren Gründen problematisch, und dieses gilt allgemein, für die ungarische wie für die rumänischen Volkszählungen. Die Einteilungskriterien können auf bestimmte Intentionen hinweisen: hierbei können ökonomische, geographische, politische, ethnische, ethische, historische oder aber auch rein willkürliche Faktoren die Festlegung der Komitatsgrenzen beeinflussen. Für die vorliegende Fragestellung liegt das Hauptaugenmerk auf dem politisch-ethnischen Kriterium, das bei allen Verwaltungsreformen bis in die heutige Zeit, wenn nicht ausschlaggebend, dann doch mitbestimmend war. Durch Veränderung der Komitatsgrenzen konnten Mehrheitsverhältnisse verändert und neue prozentuale Mehrheiten geschaffen werden. Die Abgeordneten der Nationalitäten in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg forderten aus diesem Grunde eine neue Einteilung. Eine Verwirklichung dieser Forderung hätte auf Dauer die Kodifizierung der großen Minderheiten auf ungarischem Staatsgebiet als politische Nation bedingt. Wie geringfügig der numerische Unterschied zwischen Ungarn und Rumänen in Siebenbürgen in manchen Komitaten war, läßt sich anhand der Tabelle I erkennen.

Die von 1925 bis 1968 durchgeführten territorial-administrativen Neugliederungen können als einzigartig im Donaauraum betrachtet werden. Sie wurden auf Kosten der Nationalitäten vorgenommen, wobei Assimilierungstendenzen wohl eine gewisse Rolle gespielt haben. Dieses hatte zur Folge, daß in nahezu allen Komitaten nach obiger Einteilung der rumänische Bevölkerungsanteil in der absoluten Mehrheit war. Dieses kann man nicht nur auf die freiwilligen oder unfreiwilligen Abwanderungen der Ungarn (etwa 197 000 Magyaren verließen Sieben-

¹⁸ Vgl. hierzu: ANTON RADVÁNSZKY: Grundzüge der Verfassungs- und Staatsgeschichte Ungarns. München 1990, S. 124–126.

bürgen nach dem Anschluß an Rumänien¹⁹) zurückführen, sondern in größerem Maße auf die oben erwähnten Strukturierungsmaßnahmen. Als Beispiele für die Verlagerungen zugunsten einer rumänischen Mehrheit durch das Verwaltungsgesetz Nr. 2465/1925 sind aufzuführen:

»a) Die Gemeinden Cosna / Kosna und Cârlibaba Nouă / Radnalajosfalva / Ludwigsdorf des Kreises Bistritz-Nassod gelangten zur Kreisstadt Câmpulung Moldovenesc, Kreis Suceava des rumänischen Altreichs jenseits der Karpaten, wodurch die alte territoriale Einheit Siebenbürgens zum ersten Mal verletzt wurde;

b) [...]

c) einige Kreise wurden verlegt zugunsten solcher mit vornehmlich rumänischer Bevölkerung;

d) die gravierendsten Veränderungen sind bei der Umstrukturierung der alten Kreisgebiete eingetreten. Außer bei den beiden Kreisen Marmarosch und Karasch-Severin waren mehr oder weniger alle transsilvanischen Kreisgebiete Änderungen unterzogen. Die Zielsetzung, die bei der Festlegung der neuen Kreisgrenzen verfolgt wurde, war offenkundig: möglichst in jedem Kreis eine rumänische Bevölkerungsmehrheit zu schaffen. Dies zeigte sich bei der Neugestaltung der Kreisgrenzen von Sălaj / Szilágy²⁰ und Mureş / Maros am deutlichsten.«²¹

Als zweites grundlegendes Kriterium ist die Befragungsgrundlage zu untersuchen. Die Tabelle I gibt die numerische und prozentuale Verteilung der ungarischen und rumänischen Bevölkerung wieder, die anderen Nationalitäten wurden hierbei weggelassen, da sie bei der Analyse des ungarisch-rumänischen Nationalitätenkonflikts nur eine geringe Rolle spielen. Durch das Raster der sprachlichen Erhebung fallen jedoch sehr viele Personen anderer Volkszugehörigkeit. Dieses wird am Beispiel der jüdischen Volkszugehörigen deutlich. Während die ungarische Befragung die Nationalität außer acht ließ, führte die rumänische Erhebung den Begriff der »jüdischen Nationalität« ein. Das hatte zur Folge, daß »diejenigen jüdischen Volkszugehörigen, die nicht Jiddisch als Muttersprache nannten, [sich] als Angehörige der ungarischen, rumänischen, deutschen oder einer anderen Nationalität [bezeichneten]. [...] Zur Zeit

¹⁹ Vgl. hierzu ILLYÉS a.a.O., S. 29.

²⁰ Aus den Daten der Tabellen I und II geht diese Zielsetzung für dieses Komitat nicht so deutlich hervor. Dafür ist die Veränderung der Mehrheitsverhältnisse im Komitat Szatmár / Satu Mare eigentlich offensichtlicher. Anm. d. Verf.

²¹ ILLYÉS a.a.O., S. 34.

der Angliederung Transsilvaniens [...] bezeichnete sich [die jüdische Bevölkerung] in weit überwiegender Mehrzahl der Muttersprache nach als Magyaren [...].²² Durch diese unterschiedliche Erfassungsgrundlage entsteht eine Diskrepanz sowohl innerhalb der numerischen Erfassung von 1920 als auch im Vergleich zu den Daten von 1910.

Dabei ist prinzipiell jede der Kategorisierungsgrundlagen in sich konsistent. Die rumänische Einteilung ist dadurch nachvollziehbar, daß sie die Bevölkerung nach der Nationalität aufschlüsselt. Die Zuverlässigkeit der Angaben ist bei der Kategorisierung nach der Volkszugehörigkeit nicht unbedingt so hoch wie bei der nach der Muttersprache. Die Zuteilung zu einer Volksgruppe kann nicht so explizit erfolgen wie die nach der Muttersprache, da letzteres ein offen erkennbares Merkmal, für jeden Beobachter objektiv überprüfbar ist, und die Volkszugehörigkeit auf andere Weise gekennzeichnet ist. Dadurch kann sie durch entsprechende Auswertung von Mischehen oder Religionszugehörigkeit (als Kriterium für die Nationalität) manipuliert werden.²³

Die Einteilung nach der Muttersprache birgt ihrerseits sich selber als Fehlerquelle. Die Offensichtlichkeit der (Schrift-)Sprache kann dazu verleiten, die assimilierten Nationalitäten unter die eigene zu subsumieren, was auch im Fall der jüdischen Nationalität erfolgt ist. Dabei wird die Frage nach dem eigenen Bekenntnis oder den anderen, oben erwähnten Merkmalen der Volkszugehörigkeit außer acht gelassen.

Durch die Verwendung der unterschiedlichen Befragungsgrundlagen ließ sich für die Personenstandserhebungen von 1910 und 1920 ein den Anforderungen entsprechendes Ergebnis erzielen. Eine höhere Zuverlässigkeit der Angaben sollte die Aufschlüsselung nach den Kategorien »Nationalität« und »Muttersprache« im Jahre 1930 erreichen. Diese nach internationalen Regeln durchgeführte Erhebung schloß jedoch die Risikofaktoren in der Phase der Auswertung nicht aus. Bei genauerer Betrachtung sind Widersprüchlichkeiten in der Kategorisierung zu erkennen, die sich in der bereits erwähnten Differenz zwischen den Bereichen »Muttersprache« (gesprochen) und »Volkszugehörigkeit« manifestieren.

²² Ebenda S. 19.

²³ Vgl. hierzu die numerische Differenz zwischen Muttersprache und Volkszugehörigkeit von 127 436 Magyaren in Tabelle II für das Jahr 1930, die nicht ausschließlich auf die Übernahme des Ungarischen als Muttersprache (Assimilationsbereitschaft) zurückzuführen ist.

Die komparatistische Deutung der drei gezeigten Volkszählungen ergibt das Bild des Nationalitätenkonflikts, das heißt die unterschiedliche Perzeption der Volksgruppen. Eine genaue Zuordnung zu einer Nationalität ist nicht immer offensichtlich gegeben und ermöglicht dadurch die durch Interessen gelenkte Anpassung von Daten. Dieses wird insbesondere bei den Volkszählungen von 1920 und 1930 deutlich. Aus den interpretierten Daten läßt sich die damalige politische Betrachtung der ungarischen Nationalität in Rumänien ableiten und der ungarisch-rumänische Gegensatz in der Frage Siebenbürgens, der bis in die heutige Zeit andauert, erklären.

Siedlungsstruktur der ungarischen und rumänischen Bevölkerungsgruppen

Einen genaueren Einblick in die Vertretbarkeit der Grenzziehung von 1920 und in die Auseinandersetzung um Siebenbürgen liefert die Siedlungsstruktur der Nationalitäten. Dabei kann man feststellen, daß die ungarische Bevölkerung Siebenbürgens in ihren historischen Siedlungsgebieten verblieben war und daß ihr Großteil, etwa 60 Prozent, in geschlossenen, ethnisch miteinander verbundenen Gebieten, ein anderer Anteil, etwa 30 Prozent, in abgegrenzten Landschaften und unter dem Einfluß der magyarischen Sprache lebte.²⁴

Die folgenden Tabellen III und IV geben Aufschluß über die Stadt-Land-Verteilung der ungarischen und rumänischen Volksgruppen Siebenbürgens, des Banats, des Kreischgebietes, von Sathmar und Marmarosch.

²⁴ ILLYÉS a.a.O., S. 37-39.

Tabelle III²⁵

Jahr	Gesamtein- wohnerzahl ²⁶	Ungarn		Rumänen	
		zahlenmäßige Erfassung	in %	zahlenmäßige Erfassung	in %
1910					
Gesamtbevölkerung	5 263 282	2 829 925	53,8	1 664 324	31,6
Stadtbevölkerung	678 423	119 121	17,6	438 859	64,7
Landbevölkerung	4 584 859	2 710 804	59,1	1 225 465	26,7
1920					
Gesamtbevölkerung	5 138 528	2 922 996	56,9	1 321 707	25,7
Stadtbevölkerung	721 546	181 678	25,2	330 447	45,8
Landbevölkerung	4 416 982	2 741 318	62,1	991 260	22,4
1930					
Gesamtbevölkerung	5 548 363	3 207 880	57,8	1 353 276	24,4
Stadtbevölkerung	963 418	336 756	35,0	365 008	37,9
Landbevölkerung	4 584 945	2 871 124	62,6	988 268	21,6

Folgende Tabelle gibt die Bevölkerungsentwicklung der wichtigsten siebenbürgischen Städte von 1910 bis 1930 aufgeschlüsselt nach der ungarischen und rumänischen Nationalität wieder. Aus ihr wird ersichtlich, daß das rumänische Element mit Ausnahme einiger kleinerer Städte (siehe unten) hauptsächlich auf dem Land vertreten war. Die prozentualen Verschiebungen von 1910 bis 1930 in den hier gezeigten Städten deuten auf einen gewissen Romanisierungsprozeß in Siebenbürgen hin.

²⁵ Tabelle ebenda S. 66f.

²⁶ In den Zahlen der Gesamtbevölkerung gibt es in den hier zitierten Quellen kleine Unterschiede, so z. B. für die Gesamtbevölkerungszahl für 1910 von 386 und 1920 von 1648 gezählten Personen. Die Differenz ist meiner Meinung nach vernachlässigbar gering, so daß darauf nicht weiter eingegangen werden soll.

Tabelle IV²⁷

Stadt	Gesamtein- wohnerzahl	Ungarn		Rumänen	
		zahlenmäßige Erfassung	in %	zahlenmäßige Erfassung	in %
Arad; Arad					
1910	63 166	10 279	16,3	46 085	72,9
1920	62 490	12 469	19,9	39 399	63,0
1930	77 181	30 370	39,3	29 978	38,8
Beszterce; Bistrița					
1910	13 263	4 470	33,7	für die ungarische Be- völkerung liegen keine Angaben vor ²⁸	
1920	12 364	3 716	30,0		
1930	14 128	5 666	40,1		
Brassó; Braşov					
1910	41 056	11 786	28,7	17 831	42,4
1920	40 335	12 183	30,2	15 137	37,5
1930	59 232	19 372	32,7	23 269	39,3
Kolozsvár; Cluj					
1910	60 808	7 562	12,4	50 704	83,4
1920	83 542	28 274	33,8	41 583	49,8
1930	100 844	34 895	34,6	47 689	47,3
Nagyvárad; Oradea					
1910	64 169	3 604	5,6	58 421	91,0
1920	68 081	8 441	12,4	40 744	59,8
1930	82 687	22 412	27,1	42 630	51,5

²⁷ Tabelle ILLYÉS a.a.O., S. 70f.

²⁸ Der Anteil der deutschen Bevölkerung lag 1910 bei 44%, 1920 bei 41,7% und 1930 bei 31,8%. Wenn man das Vorhandensein sonstiger Nationalitäten ausschließt, kann der magyarische Anteil bei maximal 28,1% (1930) gelegen haben. Dieses ist jedoch ziemlich unwahrscheinlich; es ist eher sinnvoll, von einer Größenordnung von 15–20% auszugehen, wenn man die Stadt-Land-Verteilung und die prozentuale Verteilung im Komitat Beszterce-Naszód / Bistrița-Nasăud miteinbezieht.

Nagyszeben; Sibiu					
1910	33 489	8 824	26,3	7 252	21,6
1920	32 748	8 553	26,1	4 291	13,1
1930	49 345	18 620	37,7	6 521	13,2
Segesvár; Sighişoara					
1910	11 587	3 031	26,2	2 687	23,2
1920	11 561	3 488	30,2	2 253	19,5
1930	13 033	4 366	33,5	2 896	22,2
Temesvár; Timişoara					
1910	72 555	7 566	10,4	28 552	39,3
1920	82 689	15 892	19,2	26 185	31,7
1930	91 580	24 217	26,4	27 652	30,2
Marosvásárhely; Tîrgu Mureş					
1910	25 517	1 717	6,7	22 790	89,3
1920	30 988	3 947	12,7	23 178	74,8
1930	38 517	9 795	25,4	22 387	58,1

Der in der vorangegangenen Tabelle ersichtliche Romanisierungsprozeß wurde 1925 durch das Verwaltungsgesetz Nr. 2465/1925 nach außen hin dadurch verstärkt, daß weitere neun (hier nicht erfaßte) Ortschaften in den Rang einer Stadt erhoben wurden. Dadurch stieg der statistische Prozentsatz der rumänischen Stadtbevölkerung auf die in Tabelle III gezeigte Zahl.

Die Rumänisierung Siebenbürgens erfolgte durch Ansiedlung von rumänischen Volkszugehörigen aus dem Altreich (Regat) in Siebenbürgen. Der Wandel der demographischen Struktur Siebenbürgens selber ist zum einen auf einen ökonomisch bedingten Industrialisierungs- und Urbanisierungsprozeß, aber auch auf restriktive Maßnahmen gegenüber den nationalen Minderheiten zurückzuführen. Als Beispiele hierfür kann man ökonomische, administrative, (wohn-)politische Maßnahmen anführen.

Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch die Bevölkerungsentwicklung unter dem Aspekt der natürlichen Zuwachsrates, die in den statistischen Erhebungen im nominalen Vergleich deutlich wird. So betrug nach der offiziellen Statistik die durchschnittliche Bevölkerungswachstumsrate »Transsilvaniens« von 1920 bis 1930 8,8‰. Die Verteilung auf die beiden zu untersuchenden Nationalitäten ergibt, daß die Zuwachsrates in einheitlich ungarischen Gebieten 10,3‰, in Gebieten

mit überwiegend rumänischer Bevölkerung nur 6,8‰ betrug²⁹. Verglichen mit den voranstehenden Tabellen wird deutlich, daß der gestiegene Gesamtbevölkerungsanteil rumänischer Nationalität zum einen auf die Abwanderung von Ungarn und zum anderen auf die bereits erwähnte Umsiedlung rumänischer Volksgruppenzugehöriger aus dem Regat zurückzuführen ist.

Abschließend kann man feststellen, daß die administrativen und siedlungspolitischen Konzepte nach 1920 den ungarisch-rumänischen Gegensatz in der Frage Siebenbürgens verschärft haben und daß die Probleme nationaler Minderheiten in Siebenbürgen von einer staatlichen Einheit auf die andere, wenn auch unter verschiedenen Vorzeichen, verlagert wurden.

Nationalitätenkonflikt als zwangsläufige Folge der Grenzveränderungen

Aus dem bisher Gezeigten wird die Zwangsläufigkeit eines Konfliktes der verschiedenen Volksgruppen in Siebenbürgen deutlich. Es wurde jedoch sowohl von ungarischer als auch von rumänischer Seite versucht, diesen Gegensatz der Nationalitäten durch gesetzgeberische Maßnahmen zu entschärfen und das Zusammenleben der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Das von ungarischer Seite erlassene Nationalitätengesetz von 1868 wurde bereits erwähnt. Die für die damalige Zeit äußerst liberale und auch noch im heutigen Sinne fortschrittliche Gesetzgebung hat ihre Wurzeln im Nationsbegriff des ungarischen Liberalismus, der sehr stark von den Ideen des französischen Realismus und der Aufklärung geprägt war. Der Grundgedanke hierbei war, daß der Begriff *Natio Hungarica* den ungarischen Staat unter der Bedingung der Deckungsgleichheit von »Staat« und »Nation« definiert. Das bedeutete, daß der Staat die Nation umfaßte und bedingte, daß die gesamte Bevölkerung, ungeachtet der Nationalität, die *Natio Hungarica* bildete. »Den damaligen Vertretern des ungarischen Nationalgedankens schien es nur eine Frage des Wollens und der entsprechenden Bemühungen [zu sein], und der historische Staat Ungarn [...] würde sich selbstverständlich auch in Sprache und Kultur als magyarische Nation darstellen.«³⁰ Vor diesem Hintergrund ist der Versuch der Magya-

²⁹ Vgl. hierzu ILLYÉS a.a.O., S. 39–45.

³⁰ JÓZSEF GALÁNTAI: Der österreichisch-ungarische Dualismus 1867–1918. Budapest, Wien 1985, S. 82.

risierung Siebenbürgens verständlicher und die Volkszählung auf der Basis der Muttersprache nachzuvollziehen. Träger der ungarischen Kultur und Sprache waren ja qua definitionem Teil der ungarischen Nation und des Staates, und da die Begriffe im Verständnis des Liberalismus deckungsgleich waren, stand der Begriff der politischen Nation für die Einheitlichkeit des Staates. Doch genau dieses Verständnis prägte auch das Denken der anderen Nationalitäten und führte zur Herausbildung der eigenen nationalen Identität und zum Konflikt mit dem magyarschen Charakter des Staates.

Nach dem Anschluß Siebenbürgens an Rumänien wurden auch hier entsprechende legislative Bestimmungen zum Schutze der nationalen Minderheiten erlassen. Der wichtigste Teil war der zwischen Rumänien und den Alliierten und Assoziierten Mächten am 9. Dezember 1919 abgeschlossene Minderheitenschutzvertrag, der in den Vertrag von Trianon aufgenommen wurde. Der Inhalt entsprach den internationalen, durch den Völkerbund zu vertretenden Garantien und sollte die kulturelle Autonomie und den Schutz vor Diskriminierung gewährleisten. Doch in den Volkszählungen 1920 und 1930 spiegelt sich die restriktive und oppressive Minderheitenpolitik Rumäniens wider. Die Ansiedlung rumänischer Volkszugehöriger aus dem »Regat« nach Siebenbürgen, die Zerstörung der Wirtschaftsstrukturen der Minderheiten durch die Agrarreform vom 23. Juli 1921, die Enteignungen von Grundbesitzern und öffentlichen Institutionen³¹ und die administrativen Neuordnungen sind Kennzeichen dafür.

Die neue Verfassung vom 28. März 1923 deklarierte Rumänien zu einem unteilbaren einheitlichen Nationalstaat und sicherte allen Staatsbürgern gleiche Rechte zu, enthielt aber die Bestimmungen des Trianoner Vertrags zum Schutze der Minderheiten nicht. Durch die Verfassung wurden den Minderheiten nur individuelle, aber keine kollektiven Rechte zugesichert, was einer Reihe von Gesetzen, die die Rechte der Minderheiten einschränkten, den Weg ebnete.

Abschließend kann man feststellen, daß die Grenzveränderungen von 1920 das Minderheitenproblem an sich nicht gelöst haben. Es fand nur eine Problemverlagerung von Ungarn nach Rumänien statt; dadurch kam eine bisher staatstragende Nationalität in den Rang einer nationalen Minderheit, und eine nicht-staatstragende in die Rolle der staatstragenden Nation. Die verschlungenen Trennungslinien in Siebenbürgen konnten nicht einfach zu politischen Grenzen erklärt werden, so

³¹ Vgl. hierzu ILLYÉS a.a.O., S. 101–107.

daß das neuentstandene Rumänien alles andere als eine einheitliche Nation war. Durch das allgegenwärtige Streben nach nationaler Identität und den gleichzeitigen Versuch der Assimilierung nationaler Minderheiten war ein Konflikt zwischen den Volksgruppen unausweichlich. Da legislative Bestimmungen entweder mißachtet wurden (Ungarn) oder nationalistisch-etatistisch geprägt waren (Rumänien) und die internationale Kontrolle der Minderheitenschutzverträge nicht gewährleistet war, hätte möglicherweise eine föderalistisch regionalisierte Ordnungsform mehr Bestand gehabt als die damalige. Genau diese Frage ist auch heute wieder ein Bestandteil der aktuellen Diskussion zur Lösung der Probleme nationaler Minderheiten in Nationalitätenstaaten.

Literatur

- STEPHEN FISCHER-GALATI: 20th Century Rumania. New York, London 1970.
- RONALD A. HELIN: The Volatile Administrative Map of Rumania. In: *Annals of the Association of American Geographers* 57 (1967), S. 481–502.
- BÉLA KÖPECZI (Hg.): Kurze Geschichte Siebenbürgens. Budapest 1990.
- SABIN MANUIĀ: Evoluția demografică a orașelor și minorităților etnice din Transilvania [Die demographische Entwicklung der Städte und der ethnischen Minderheiten Siebenbürgens]. Bukarest 1929.
- THEODOR NIEMEYER (Hg.): Die Friedensschlüsse 1918–1921. In: *Jahrbuch des Völkerrechts* 8 (1922), S. 471–588.
- ANDREAS OPLATKA: Der eiserne Vorhang reißt. Ungarn als Wegbereiter. Zürich 1990.
- MÁRIA ORMOS: From Padua to the Trianon 1918–1920. Budapest 1990.
- ANTON RADVÁNSZKY: Grundzüge der Verfassungs- und Staatsgeschichte Ungarns. München 1990 (*Studia Hungarica* 35).
- ÁRPÁD E. VARGA: Az Erdélyi Magyarország főbb statisztikai adatai az 1910 utáni népszámlálások tükrében [Das siebenbürgische Ungarntum im Spiegel der wichtigsten statistischen Daten der Volkszählungen nach 1910]. In: *Magyarságkutatás*. Budapest 1988, S. 37–143.